

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

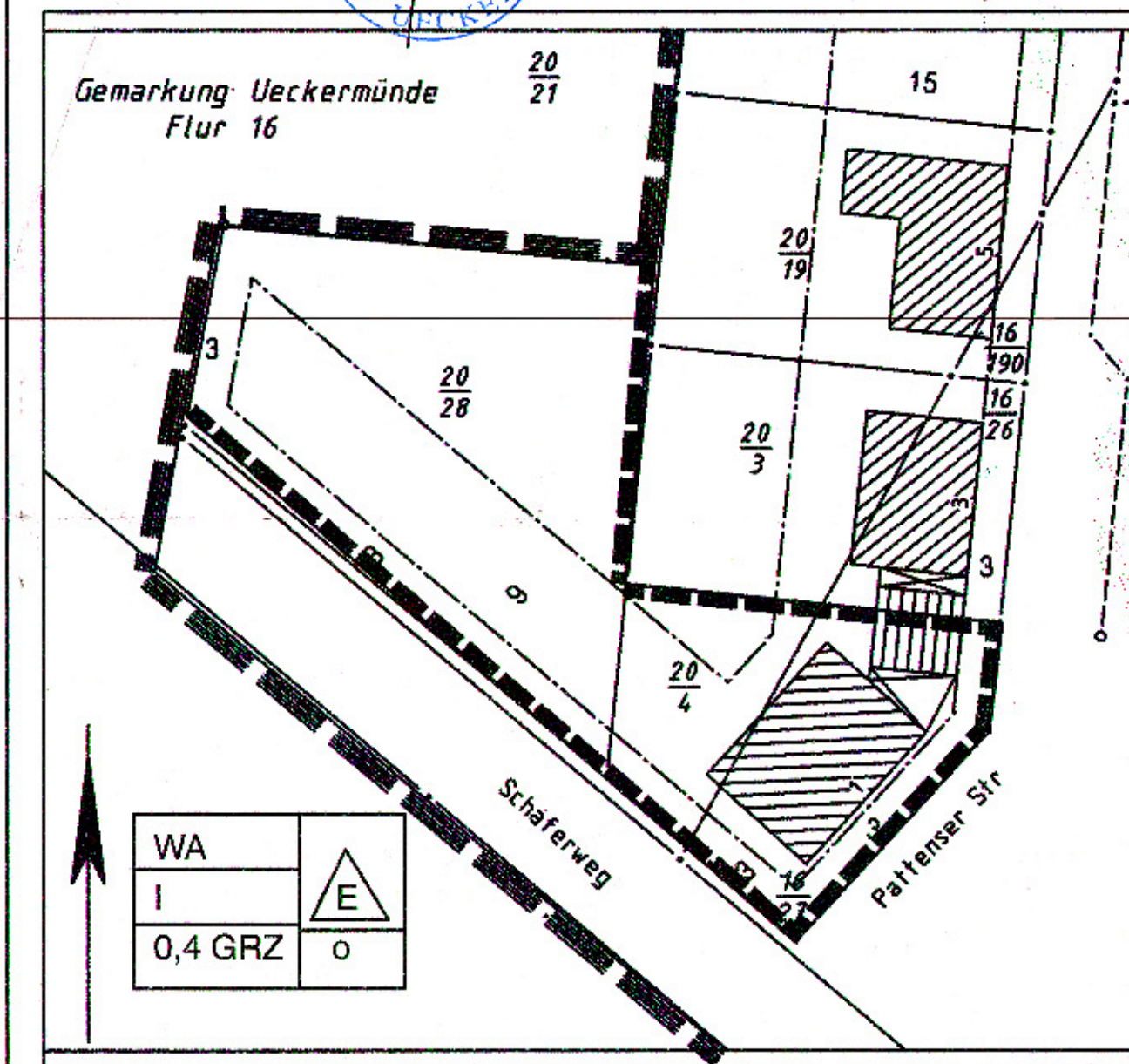
M 1: 1000

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen hergestellt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 04 "Schäferweg"

Gemarkung Ueckermünde
Flur 16
Flurstücke 20/28, 20/4, 16/27
Schäferweg, Pattenser Str.

M 1: 500 (Detail)



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.07.2009. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt für Ueckermünde im Ueckermünder Stadtreporter am 11.08.2009 ortsüblich erfolgt.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplan zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 11.08.2009 beteiligt worden.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung hat am 30.07.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.08.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.08.2009 bis zum 22.09.2009 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.08.2009 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt für Ueckermünde im Ueckermünder Stadtreporter ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die Darstellung des Katasterbestandes (Lageplan) wird als richtig bescheinigt.

Die Abbildgenauigkeit entspricht der Darstellungsgenauigkeit der Flurstückskarte 1:500. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, den 20.10.2009 Der Leiter des Katasteramtes

Der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.09.2009 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss vom 24.09.2009 gebilligt.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ueckermünde, den 2.12.2010 Die Bürgermeisterin

Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, um über Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 14.12.2010 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt für Ueckermünde im Ueckermünder Stadtreporter ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Ueckermünde, den 15.12.2010 Die Bürgermeisterin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des Erdgeschosses der Gebäude darf max. 0,60 m Oberkante der Fahrbahn-Mitte der nächstgelegenen Erschließungsfläche liegen.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind parallel zum Ortsrand mit mind. einer Strauchreihe Pflanzabstand (1,5 m) und pro angefangene 10 m Länge mind. mit 1 Baum zu bepflanzen. Es sind ausschließlich ortstypische Laubgehölze zulässig.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Fußweg

In den Planstraßen E und F sind die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Fußweg (F) so maßzubauen, dass sie für Entsorgungs- und Notfahrzeuge befahrbar sind.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN (gemäß § 86 Abs. 1 und 4 LbauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB)

Dächer

- Für Hauptgebäude sind nur symmetrisch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind sowohl geneigte als auch Flachdächer zulässig.
- Für die Dacheindeckungen der geneigten Dächer sind nur Dachsteine im Farbton "rot" bis "rotbraun" und "anthrazit" zulässig.
- Die Form der Dachgauben auf einem Gebäude muss einheitlich sein. Dachgauben sind nicht breiter als 1,50 m (außen) zulässig. Die Breite aller Gauben einer Dachseite darf zusammengerechnet nicht mehr als 1/3 der Traufhöhe des Daches betragen. Bei Doppelhäusern dient die Traufhöhe einer Dachseite pro Einzelgrundstück als Bemessungsgrundlage.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer der Hauptgebäude einheitlich zu gestalten.
- Eingerückte Balkone und Loggien sind innerhalb des Dachbereichs bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² zulässig.

Außenwände

- Als Materialien für die Außenwände von Hauptgebäuden sind zulässig:
a) Putz im Farbton "weiss", "hellbeige" oder "hellgrau"
b) Sichtmauerwerk im Farbton "rot", "rotbraun" oder "gelb"
c) abweichend von a)-b) ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit vorgeschriebener Firsttrichtung beidseitig der Planstr. A und entlang des Schäferweges nur Sichtmauerwerk im Farbton "rot" zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 (1)-(8) BauGB und BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA - Allgemeines Wohngebiet
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse: 1
Grundflächenzahl (GRZ): 0,4

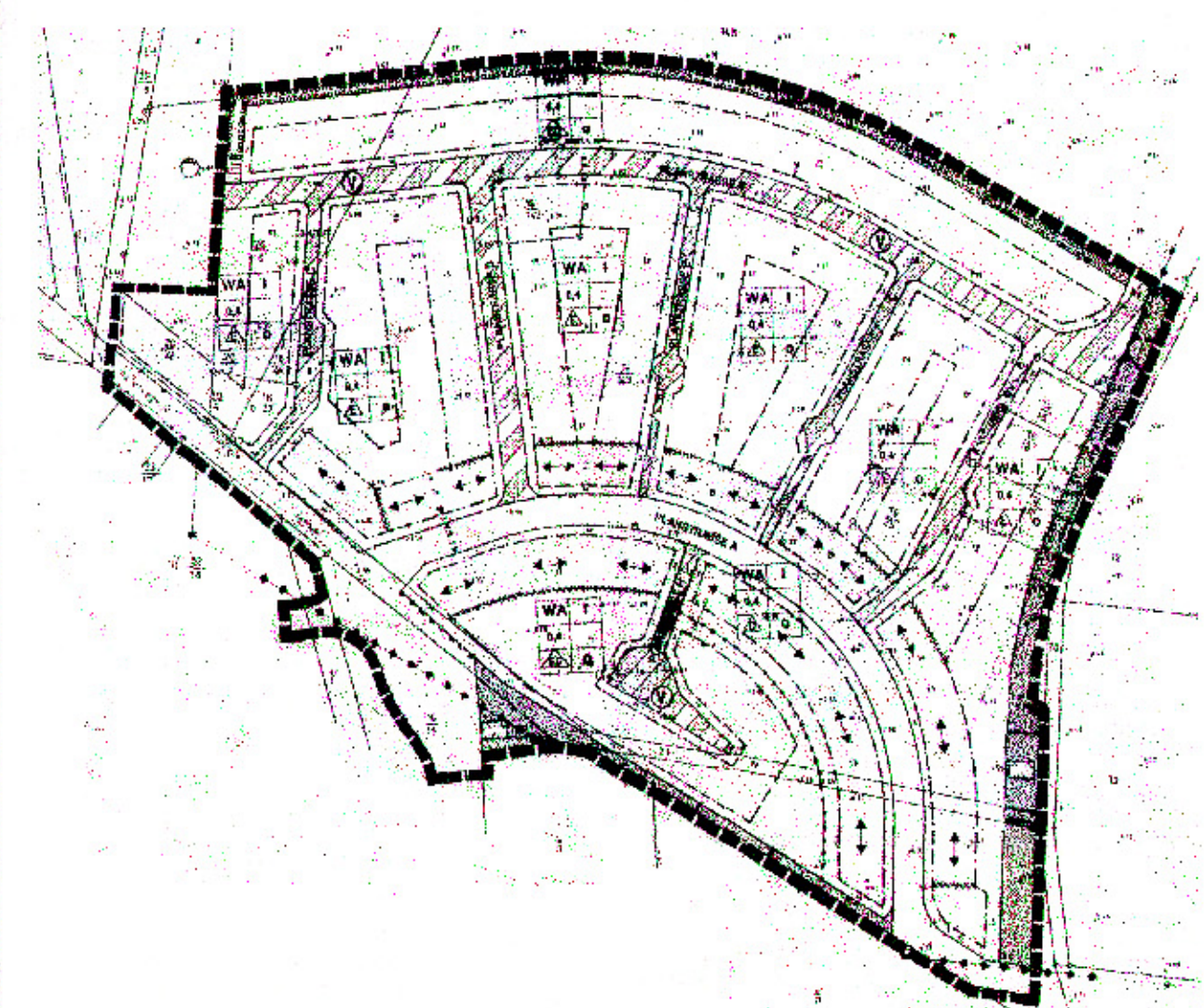
Bauweise, Baugrenzen

- o - offene Bauweise
- ED - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- - - - - Baugrenze
- ▬ - räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes
- ▬ - räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), sowie nach § 86 der LBauO M-V in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.09.2009 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04 "Schäferweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

STADT UECKERMÜNDE

2.ÄNDERUNG B-PLAN NR.04 "SCHÄFERWEG"



d) Holz bis zu jeweils 30% jeder Fassadenseite ohne Fenster- und Türflächen.

2. Bei Doppelhäusern sind die Fassaden der Hauptgebäude einheitlich zu gestalten.

3. Außenwände von Garagen und Nebenanlagen sind im gleichen Material wie das Hauptgebäude oder in Holz zu erstellen.

Einfriedigungen

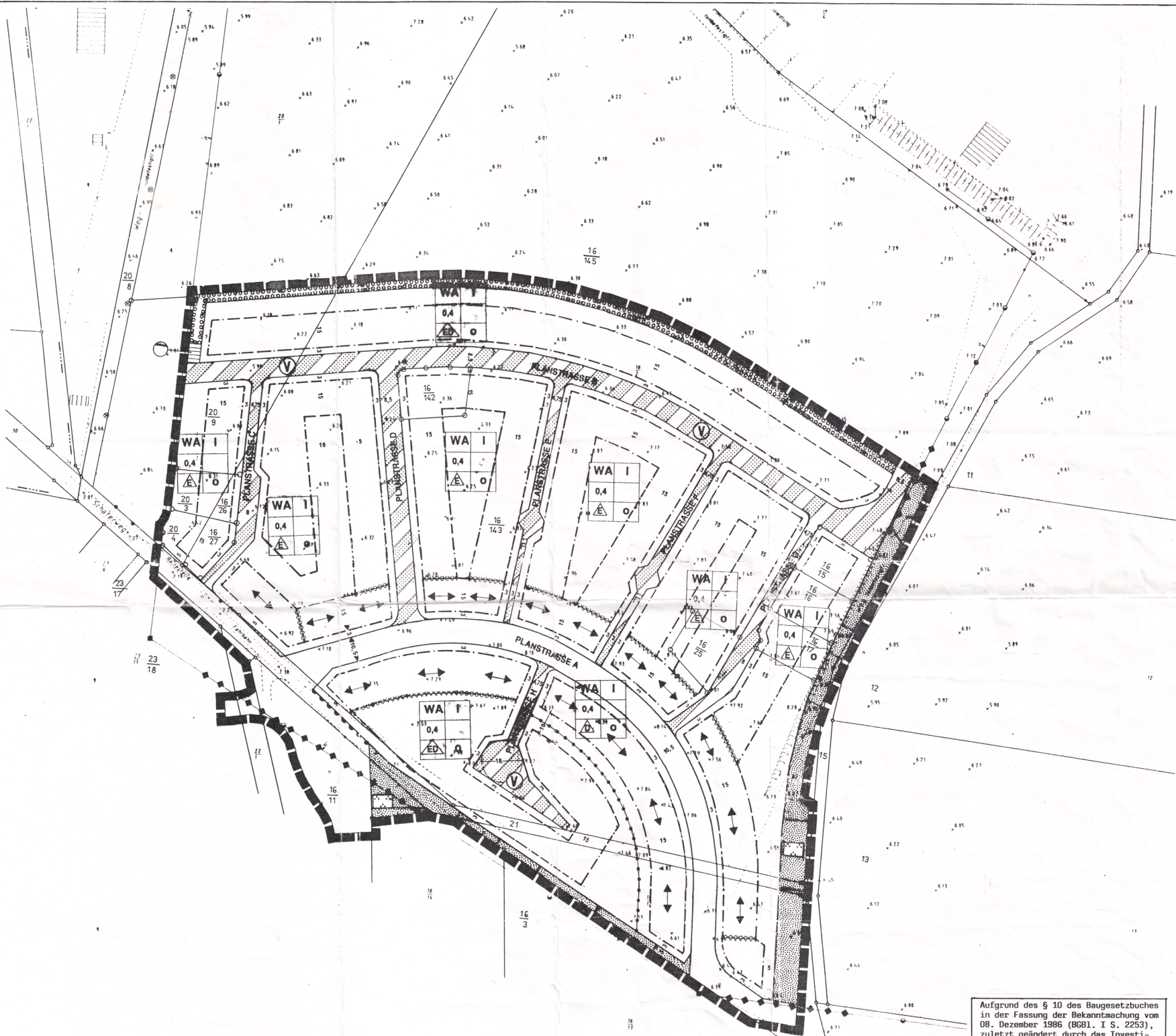
- Einfriedigungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind nur zulässig:
- aus gleichem Material wie die auf dem jeweiligen Grundstück errichteten Außenfassaden der Hauptgebäude oder
- als Holzzaune oder
- aus lebenden Laubhecken oder
- als Kombination aus den vorgenannten Elementen.
- Einfriedigungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen nicht höher sein als 1,20 m über Oberkante Gelände der öffentlichen Verkehrsfläche. Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind lebende Laubhecken.

HINWEISE

- Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. Archäologische Funde und auffällige Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Schmierstoffe, Altföl) sind entsprechend § 19 WHG und § 20 Wassergesetz des Landes M-V (LWag) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.

langeprojekt
PLANUNGSBÜRO FÜR HOCHBAU

Dipl.-Ing.(FH) Gesine Lange - Bahnhofstr. 20 17335 Strasburg
Tel. (039753) 22440 Fax. 22442 E-Mail: projekt1997@aol.com

[illegible]

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Teil B, Nr. 4 1994 S. 518), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.05.1994 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B-04 für das Wohngebiet "Am Schäferweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVEREINIGUNG
VOM 27.06.1993.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUF-
STELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHAANG
AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM
/ BIS ZUM / DURCH ABDRUCK
IM ÜCKERMÜNDER (ZEITUNG/IM AMTLICHEN
VERKÜNDIGUNGSBLATT) AM 09.06.1993. ERFOLGT.

UECKERMÜNDE, DEN 06.06.1994.



(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG
ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 a ABS. 1
SATZ 1 NR. 1 BauGB I. V. M. § 4 ABS. 3 BauZVO BE-
TEILIGT WORDEN.

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3
ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST _____ DURCH
GEFÜHRT WORDEN, DURCH INFORMATION IM
STADTANZEIGER.
AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM _____ IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2
BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG
ABGESEHEN WORDEN.

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM 14. 07. 1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HECKERMÜNDE, DEN 06.06.1994

(DER/BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.05.1994
DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 04
"SCHÄFERWEG" MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS-
SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DIE ENTWURFE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 04 "SCHÄFERWERF", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.08.1993 BIS ZUM 30.08.1993 WÄHREND FOLGENDEN ZEITPUNKTEN (TAGE, STUNDEN UND MINUTEN) DER ÖFFENTLICHKEIT AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.08.1993 VOM 10.00 UHR BIS 12.00 UHR AM STADTANZEIGENVERKÜNDIGUNGSBLATT I. BEI KENNZEICHNUNG DER AUSLEGUNG: 1. BEI KENNZEICHNUNG DER AUSLEGUNG: 2. DURCH AUSHAANG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WERDEN.

UECKERMÜNDE, DEN 06.06.1994

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 02.12.1993
GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORD-
DEN.

UECKERMÜNDE, DEN 06.06.1994

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

KARTENGRUNDLAGE:
LIEGENSCHAFTSKARTE: GEMARKUNG UECKER
MÜNDE, FLUR 16
MASSTAB: 1 : 1000

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM _____
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN
DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WER-
DEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 04
"SCHÄFERWEG" IST NACH DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGS
PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BE-
GRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____
WÄHREND FOLGENDEN ÖFFNUNGS-
ZEITEN (TAGE, STUNDEN) _____
ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST
BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ER-
GÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN
KÖNNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST
MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANRE-
GUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST
VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIE-

ZEITUNG ODER AMTBLATTES VERKÜNDIGUNG (BLATT) - BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VON 12.11.2011 BIS ZUM 12.11.2011 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. SATZ 2 BUNDEGESETZ DURCHFÜHRT.

UECKERMUNDE, DEN 06.06.1994

 (DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 04 "SCHÄFERWEG"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 26.05.1994
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN. DIE BGRÜNDUNG ZUM BEBAU-
UNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE-
VERTRRETUNG VOM 26.05.1994 GEBILLIGT.

U.ECKERMUNDE, DEN 06.06.1994

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-
SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEI-
GUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE
MIT VERFÜGUNG DER HOHEREN VERWALT-
UNGSBEHÖRDE VOM 3.02.1995 AZ: Nr. 62993/516
- MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN
ERTEILT

UECKENMUEDE, DEN 8.03.1995

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

MEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT.
DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT
VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBE-
HÖRDE VOM AZ:
BESTÄTIGT.

UECKERMÜNDE, DEN _____

(DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

(TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

UECKERLINDE, DEN 8.03.1995

(DER/BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER)

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 04 "SCHÄFERWEG" SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 7.03.1995 IM UECKERMÜNDER STADTANZEIGER

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEHTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 A NR. 1, § 248 A NR. 1 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIESER SATZUNG IST AM 8. 03. 1995 IN KRAFT GETRETEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER FLÄCHE FÜR ABWASSERPUMPSTATION
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) Höchstgeschwindigkeit ZAHL DER VOLLGESCHLOSSENEN, HÖCHSTGRENZE	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN ELEKTISCHE OBERLEITUNG
BAUWEISE, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN STRASSENVERKEHRSFÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	PLANUNGEN; NUTZREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT UMGRÄNZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
SONSTIGE PLANZEICHEN RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUTZUNGSABGRENZUNG VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN	SONSTIGE PLANZEICHEN RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUTZUNGSABGRENZUNG VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN

HOHENLAGE DER GEBÄUDE

- | | |
|--|--|
| <p>1. ÜBER DER OBERKANTE DER FAHRBAHNMITTE DER NÄCHSTLIEGENDEN ÖFFENTLICHEN ERSCHLIEßUNGSFLÄCHE LIEGEN.</p> | <p>1.4. BEI DOPPELHÄUSERN SIND DIE DÄCHER DER HAUPTGEBAUDE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.</p> |
| <p>2. GARAGEN</p> <p>GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAU-
BAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG</p> | <p>1.5. EINGETRÜCKTE BALKONE UND LOGGIEN SIND INNERHALB DES DACHBEREICHES BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 10 M² ZULÄSSIG.</p> |
| <p>3. FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> | <p>2.0. AUSSENWÄNDE</p> |
| <p>DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND PARALLEL ZUM ORTS-
LAND MIT MINDESTENS EINER STRAUCHREIHE
17 PLANZABSTAND DER STRÄUCHER (1,5 M) UND
-PRO ANGEFANGENE 10 M LÄNGE MINDESTENS
MIT EINEM BAUM ZU BEPFLANZEN. ES SIND AUS-
SCHLIESSLICH ORTS-TYPISCHE LAUBGEHÖLZER
ZULÄSSIG, WIE Z.B.:</p> | <p>2.1. ALS MATERIALIEN FÜR DIE AUSSENWÄN-
DE VON HAUPTGEBAUDEN SIND ZULÄS-
SIG:</p> |
| <p>1. HASEL (CORYLUS AVELLANA)</p> | <p>A) PUTZ IM FARBTON "WEISS"
"HELLBEIGE" ODER "HELLGRAU"</p> |
| <p>2. WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA)</p> | <p>B) SICHTMAUERWERK IM FARBTON
"ROT", "ROTBRAUN" ODER "GELB".</p> |
| <p>3. SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)</p> | <p>C) ABWEICHEND VON A)-B) IST IN-
NERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT
VORGESCHRIEBENER FIRSTRICH-
UNG BEIDSEITIG DER PLAN-
STRASSE A UND ENTLANG DES
SCHÄFERWEGES NUR SICHT-
MAUERWERK IM FARBTON "ROT"
ZULÄSSIG.</p> |
| <p>4. RUNDROSE (ROSA CANINA)</p> | <p>D) HOLZ BIS ZU JEWEILS 30 % JEDER
FASSADENANSICHTSSEITE OHNE</p> |
| <p>5. SALWEIDE (SALIX CAPREA)</p> | |
| <p>6. AINBUCH (CARPINUS BETULUS)</p> | |
| <p>7. EIBENBUCHE (FAGUS SILVATICA)</p> | |
| <p>8. ESCHKE (FRAXINUS EXCELSIOR)</p> | |
| <p>9. BERGAHORN (PSEUDOPLANUS)</p> | |
| <p>1. VERKEHRSPFLÄCHE MIT BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG - FUSSWEG (F)</p> | |

AL WIE DAS HAUPTGEBAUDE ODER IN HOLZ ZU ERSTELLEN.

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1.0 | DÄCHER | 3.0 | EINFRIEDUNGEN |
| 1.1 | FÜR HAUPTGEBÄUDE SIND NUR SYMMETRISCHE GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35 BIS 50 GRAD ZULASSIG. FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND SOWOHL FLACHDÄCHER ALSAUCH GENEIGTE DÄCHER ZULASSIG. | 3.1 | EINFRIEDUNGEN, DIE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN ANGRENZEN, SIND NUR ZULASSIG:

- AUS DEM GLEICHEN MATERIAL, WIE DIE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK ERRICHTETEN AUSSENFASSADEN DER HAUPTGEBÄUDE ODER
- ALS HOLZLAUNE ODER
- AUS LEBENDEN LAUBHECKEN ODER
- ALS KOMBINATION AUS DEN VORGENANNANTEN ELEMENTEN. |
| 1.2 | FÜR DIE DACHEINDECKUNGEN DER GENEIGTEN DÄCHER SIND NUR DACHSTEINE IM FARBTON "ROT" BIS "ROTBRAUN" UND "ANTHRACIT" ZULASSIG. | 3.2 | EINFRIEDUNGEN, DIE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN ANGRENZEN, DÜRFEN NICHT HÖHER SEIN ALS 1,20 M ÜBER ÜBERKANTE GELÄNDE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE AUSNOMMEN VON DEN HÖHEREN BESCHRÄNKUNGEN SIND LEBENDE LAUBHECKEN. |
| 1.3 | DIE FORM DER DACHGAUPEN AUF EINEM GEBÄUDE MUSS EINHEITLICH SEIN. DACHGAUPEN SIND NICHT BREITER ALS 1,50 M (AUSSEN) ZULASSIG. DIE BREITE ALLE GAUPEN EINER DACHSEITE DARF | | |

This is a detailed cadastral map of a portion of the city of Paris, France. The map shows a grid of streets and buildings. A specific plot of land is outlined in black, located in the central-right portion of the map. The map includes labels for various streets such as 'RUE DE LA SORBONNE', 'RUE DE LA HARPE', and 'RUE DE LA CHAUSSEE D'ANTIN'. A scale bar at the bottom right indicates a scale of 1:5000.

[illegible]